

**Satzung**  
**zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für**  
**den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld:

**§ 1**  
**Änderung des Gebührensatzes**

**§6 erhält folgende Fassung:**

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

- 1) Für die Benutzung des Kindergartens werden pro Kind und Kalendermonat entsprechend der Buchungszeiten folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für die Mindestbuchung von 4 bis 5 Stunden 60,00 €
  - b) Für jede weitere angefangene Buchungsstunde 7,00 €
  - c) Zuschlag für Kinder unter drei Jahren 30,00 €
  - d) Tee –und Spielgeld 7,00 €
- 2) Für die Benutzung des Kinderhorts werden pro Kind und Kalendermonat entsprechend der Buchungszeiten folgende Gebühren erhoben:
  - a) Für mehr als 1 bis 2 Stunden 53,00 €
  - b) Für jede weitere angefangene Buchungsstunde 7,00 €
  - c) Tee- und Spielgeld 7,00 €
- 3) **Für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, ermäßigt sich die Gebühr um jeweils 50 %.**
- 4) Eine monatliche Veränderung der Buchungszeiten wird zugelassen, wenn Betreuungsplätze vorhanden sind und der vorgeschriebene Buchungsschlüssel eingehalten werden kann.
- 5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgeld für jedes Mittagessen in der Kindertagesstätte der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zu erstatten. Näheres wird durch Aushang in der Kindertagesstätte geregelt.
- 6) Für den Monat August (Hauptschließzeit) ist die volle Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte auch im folgenden Jahr besucht.

- 7) Bei verspäteter Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte (siehe § 7 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld) werden pro angefangener Viertelstunde Betreuungsgebühren von 10,00 € fällig.

**§2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Geisenfeld, 20.11.2014  
Stadt Geisenfeld

Gez.

Christian Staudter  
1. Bürgermeister